

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Verlängerung der Maskenpflicht in Außenbereichen bis zum 12.01.2022 -**

Gem. §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung**I. Anordnungen**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Maskenpflicht in Außenbereichen bis 21.12.2021 - vom 02.12.2021 wird dahingehend geändert, dass ihre Geltungsdauer bis zum 12.01.2022 verlängert wird.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 12.01.2022.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter Ziffer I. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung**Zu I.**

Auch wenn die Inzidenz in Gelsenkirchen auf 153,6 (Stand: 20.12.2021) gesunken ist, ist die Infektionslage insbesondere mit Blick auf die drohende Verbreitung der Omikron-Variante weiterhin überaus kritisch. Der neue wissenschaftliche Corona-Expertenrat der Bundesregierung geht davon aus, dass die Omikron-Variante eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen gebracht hat. Die Omikron-Variante infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und beziehe auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies könne zu einer explosionsartigen Verbreitung führen. Bei Fortsetzung der Ausbreitung dieser Variante wäre ein relevanter Teil der Bevölkerung zeitgleich erkrankt und/oder in Quarantäne.

Die getroffenen Regelungen bleiben daher unter Bezugnahme auf die Begründung in der Bekanntmachung vom 02.12.2021 weiterhin verhältnismäßig.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung fußt auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW. Die CoronaSchVO NRW in ihrer derzeit geltenden Fassung gilt bis zum 12.01.2022. Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung entsprechend zu bemessen.

Das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW wurde per Erlass vom 24.11.2021 erteilt (§ 7 Abs. 2 S. 3 CoronaSchVO NRW). Die Dauer der Verlängerung orientiert sich angesichts der dargestellten Infektionslage an der Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung (§ 9 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Wolterhoff

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**



**Sonstige
Bekanntmachungen**



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.